

THÜRINGER LANDTAG
Kopie der Antwort an Fragesteller
Anfrage 2021
Drs. 61.4051

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Inneres und
Kommunales

Der Minister

Den Fraktionen des
Thüringer Landtags
zur Kenntnisnahme

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Präsident
Herr Christian Carius, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096
Erfurt

Dr. Holger Poppenhäger

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3313-103
Telefax 0361 57-3313-108

holger.poppenhaeger@
tmk.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
35.21-V0016-224/2017

Erfurt, 08.06.17

**Kleine Anfrage Nr. 2021 des Abgeordneten Thamm (CDU)
Fragen im Zusammenhang mit der Neuwahl eines Oberbürgermeisters**
Anlagen: 7 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrter Herr Präsident,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

Bis zu welchem Zeitpunkt muss die öffentliche Bekanntmachung des Termins für die Wahl des Oberbürgermeisters durch den Landrat spätestens erfolgen?

Frage 2:

Bis zu welchem Zeitpunkt muss auf Grundlage der geltenden Vorschriften spätestens eine Neuwahl erfolgen?

Frage 3:

Welche Gründe müssten vorliegen, um die Neuwahl zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen?

Antwort:

Die Regelungen des § 25 Abs. 2 sowie § 25 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) zur Terminfestsetzung für die Neuwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters sind Sollregelungen. Danach soll im Falle des Endens des Beamtenverhältnisses vor Ablauf der Amtszeit (§ 25 Abs. 2 ThürKWG) eine Neuwahl innerhalb der nächsten drei Monate und im Fall des § 25 Abs. 3 ThürKWG noch innerhalb der letzten drei Monate des Beamtenverhältnisses des amtierenden Bürgermeisters stattfinden.



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Eine Überschreitung der Dreimonatsfrist lässt das Gesetz damit in Fällen zu, in denen die Frist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht eingehalten werden kann.

Den Wahltermin soll die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde so auswählen, dass Faktoren, die einer möglichst hohen Wahlbeteiligung erfahrungsgemäß entgegen wirken, vermieden werden, z. B. örtliche Feste, allgemeine Feiertage und Ferienzeiten. Zudem sollte dem örtlichen Wahlleiter und der örtlichen Verwaltung eine möglichst optimale Durchführung des Wahlverfahrens möglich sein. Der Gewinnung von Wahlhelfern kann es z. B. abträglich sein, wenn mehrere Wahlen in kurzen Abständen durchgeführt werden; in solchen Fällen kann eine Abweichung von den Regelungen des § 25 Abs. 2 und 3 ThürKWG sinnvoll sein, um die Wahlen zu bündeln.

Frage 4:

Bestehen aus Sicht der Landesregierung Zweifel an einer unparteiischen und uneigennütigen Amtsführung eines Landrats, wenn dieser als Leiter der Rechtsaufsichtsbehörde den Termin für die Neuwahl des Bürgermeisters festsetzt, gleichzeitig aber selbst für dieses Amt kandidiert oder zu kandidieren beabsichtigt? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Vorschrift des § 20 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) regelt den Ausschluss von Personen wegen Befangenheit bzw. wegen der Besorgnis der Befangenheit in einem Verwaltungsverfahren. Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG darf in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden, wer selbst Beteiligter ist.

Die Regelung soll das Verwaltungsverfahren im Interesse der optimalen Aufgabenerfüllung und des Rechtsschutzes des Bürgers von möglichen sachfremden Einflüssen von Seiten der am Verfahren mitwirkenden Amtsträger freihalten und damit auch insoweit ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren garantieren und nicht nur Parteilichkeit, sondern auch den Anschein von Parteilichkeit ausschließen. Bei Vorliegen, der Voraussetzungen des § 20 ThürVwVfG ist eine Person kraft Gesetzes vom Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Einer besonderen Entscheidung bedarf es in diesem Zusammenhang nicht mehr.

Eine Befangenheit im Sinne des § 20 ThürVwVfG kann insoweit vorliegen, wenn die betreffende Person in einem Wahlverfahren aufgestellt wurde (§ 4 Abs. 1 und 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Ob und wann die Voraussetzungen des § 20 ThürVwVfG in dem jeweiligen Einzelfall erfüllt sind, bedarf einer entsprechenden konkreten Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Poppenhäger

